



gegründet 1982

DAMEN- UND FRAUENTURNVEREIN GIEBENACH
4304 Giebenach

Statuten

Abkürzungsverzeichnis

BLTV	Baselbieter Turnverband
D-FTV	Damen- und Frauenturnverein
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK-STV	Sportversicherungskasse des STV

Inhaltsverzeichnis

- I. Name und Sitz
- II. Zweck des Vereins
- III. Vereinsstruktur
- IV. Organisation
- V. Verwaltung
- VI. Finanzen
- VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der D-FTV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 4304 Giebenach BL.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten aller Altersstufen.
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied

- des Bezirksturnverbandes Liestal
- des Baselbieter Turnverbandes
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Art. 5 Turnbetrieb

Pro Woche soll mindestens eine Turnstunde durchgeführt werden. Die Anzahl der Turnstunden pro Woche kann auf Turnfeste und andere Anlässe hin erhöht werden.

Art. 6 Vereinsanlässe

Der Turnverein führt turnerische und gesellschaftliche Anlässe durch. Diese werden an der Generalversammlung oder im Turnstand vorgestellt und beschlossen.

III. Vereinsstruktur

Art. 7 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Damenriege
- Frauenriege
- Jugendriege Mädchen

Art. 8 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 9 Riegenstatuten, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben in der Regel keine eigenen Statuten und Reglemente. Vorbehalten bleibt ein anderweitiger Beschluss der Generalversammlung

Art. 10 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Gönner

Alle diese Vereins-/Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 11 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement. Die Anmeldung der Sportversicherung erfolgt durch den Verein, welcher auch die Prämien bezahlt.

Art. 12 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Kinder ab dem Schulalter werden als Jugendmitglieder in die Mädchenriege aufgenommen.

Art. 13 Eintritt, Austritt

Eintrittsgesuche können jederzeit mündlich bei der Riegenleiterin erfolgen. Bis zur Aufnahme der Neumitglieder an der folgenden Generalversammlung, haben diese kein Stimm- und Wahlrecht.

Neumitglieder erhalten ein Exemplar der gültigen Vereinsstatuten.

Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung auf die nächste Generalversammlung erfolgen und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen vor dem Austritt beglichen sein.

Ein- und Austrittsbegehren in die Jugendriege erfordern eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten und werden nicht von der GV bestätigt.

Art. 14 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 17 Passivmitglieder, Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

IV. Organisation**Art. 18 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung**Art. 19 Termin und Zusammensetzung**

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1.Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes
- Revisoren

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und die Delegierten der selbständigen Riegen obligatorisch.

Art. 20 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums

- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Jahresprogramm
- Anträge, welche schriftlich spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung an die Präsidentin zu richten sind
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 23 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das **einfache** Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

Art. 25 Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus allen Aktivmitgliedern zusammen und ist 7 Tage im Voraus anzukündigen. Er ist mit dem einfachen Mehr aller Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsidentin
- übrige 4 bis 6 Mitglieder

Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Präsidentin hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 27 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- Vorberatung aller durch den Verein zu erledigenden Geschäfte
- Erstellung eines Jahresbudgets
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Beschlüsse
- Regelung des Turnbetriebes

Art. 28 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder die Kassierin rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 30 Aufgaben / Bildung

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 31 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 3 Mitglieder (2 amtierende, 1 Ersatz). Sie setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, welche auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Das amtsälteste Mitglied führt den Vorsitz und scheidet nach Ablauf der Amtszeit automatisch aus. Das Ersatzmitglied rückt nach.

Art. 32 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen.

Die Jahresrechnung der Jugendriege wird jährlich im Turnus mit den Revisoren des Männerturnvereins geprüft.

Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 33 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisorinnen führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung.

V. Verwaltung**Art. 34 Protokoll**

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes, der Chargierten und Kommissionen können in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben werden.

Art. 36 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

Art. 37 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

VI. Finanzen**Art. 38 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 40 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbands- und Versicherungsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an - Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der Generalversammlung zu beschliessenden Ausgabenkompetenz

Art. 41 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Generalversammlungsbeschluss festgesetzt.

Für Neueintretende gilt die Beitragspflicht ab dem Datum der Aufnahme.

Art. 42 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des Vorstandes (ganz)

Art. 43 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 44 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

Art. 45 Verwaltung Fonds und Sitzungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 46 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 47 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 48 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch einen Vorstandsbeschluss oder auf Begehren von 2/3 der Aktiv- resp. Ehrenmitglieder in die Wege geleitet werden.

Art. 49 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonaltturnverbandes bzw. des STV.

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Einwohnergemeinde Giebenach treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dem BLTV angeschlossen sein.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 53 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. April 1982.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 2. Februar 2005 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes Baselland in Kraft.

Ort und Datum

GIEBENACH 2. 2. 2005

Für den Damen- und Frauenturnverein

Präsidentin

M. Ernst

(Monika Ernst)

Sekretärin

P. Waldner

(Maya Waldner)

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 24.2.2005 genehmigt.

Präsident

[Signature]

Sekretärin

[Signature]